

450-JAL, Rolf Diener

Breitenweg 29-33
28195 Bremen
Tel.: 361-16862
Fax: 361-8553
Rolf.Diener@afsd.bremen.de
Bremen, 13.09.19

SGB VIII-Reform

Anmerkungen zur AG 5: Mehr Inklusion/Wirsames Hilfesystem/Weniger Schnittstellen

TOP 1: Inklusive Ausgestaltung des SGB VIII: Auftrag, Leistungen und andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe inklusiv gestalten

Die grundsätzliche inklusive Ausrichtung der gesamten Kinder- und Jugendhilfe wird als überfällig begrüßt. Insofern werden unter I. Stärkung der grundsätzlichen inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe alle Vorschläge begrüßt. Auch bei den einzelnen Aufgaben unter II. werden die Vorschläge durchgängig begrüßt mit der Einschränkung, dass bei Vorschlag 5 die Möglichkeit der Hinzuziehung einer entsprechenden Expertise ausreichen sollte, da die Einschränkung bei der Gewinnung der Fachkräfte zu groß wäre. Bei IV, Vorschlag 1 wird die Streichung des Zusatzes „sofern der Hilfebedarf dies zulässt“ kritisch gesehen, da es durchaus Formen von (insbesondere Mehrfach-)Behinderung gibt, bei denen die Inklusion an ihre Grenzen stößt.

TOP 2: Schnittstelle für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und der Sozial-/bzw. Eingliederungshilfe (SGB XII/ SGB IX)

Es wird eindeutig die **Option 2** favorisiert. Hier haben sich ja auch schon die meisten Akteure entsprechend positioniert (JFMK, ASMK, Bund-Länder-AGs, Wissenschaft etc.). Auch die Praxiserfahrungen aus Bremen und anderen Kommunen sprechen eindeutig für eine Zusammenführung unter dem Dach der Jugendhilfe. Auch von der grundsätzlichen Haltung muss diese Option favorisiert werden, denn auch junge Menschen mit Einschränkungen und Behinderungen sind in allererster Linie Kinder und Jugendliche, andere Optionen würden den inklusiven Gedanken und auch die Anforderungen aus der UN-BRK konterkarieren.

Bei a) der Ausgestaltung der Anspruchsgrundlagen im SGB VIII wird Vorschlag 3 als der weitestgehende favorisiert, ggf. müssten noch Übergangszeiträume definiert werden. Bei b) Wesentlichkeit der Anspruchsvoraussetzungen wird Vorschlag 3 favorisiert, d.h. dass bei Leistungen innerhalb der Jugendhilfe für behinderungsspezifische Bedarfe die Wesentlichkeit der Behinderung gegeben sein sollte, allerdings sollten stets die Bedarfe der Kinder, Jugendlichen und Familien als Ganzes im Vordergrund stehen, egal ob sie eher behinderungsbedingt oder erzieherisch bedingt sind. In der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe ist die Abgrenzung zwischen behinderungsbedingten und erzieherischen Bedarfen nie trennscharf festzustellen. Klar muss aber auch sein dass Hilfen aufgrund erzieherischer Bedarfe allen Kindern, Jugendlichen und Eltern gleichermaßen zur Verfügung stehen müssen. Hier könnte die vorgeschlagene Formulierung womöglich zu Fehlinterpretationen führen.

Bei c) Anspruchsinhaber wird folgerichtig der Vorschlag 1 (Kinder- und Jugendliche als Anspruchsinhaber, Eltern bei „elternspezifischen“ Leistungen) favorisiert, was ja auch in einem Entwurf für das KJSG schon vorgesehen war.

Bei d) Leistungskatalog wird ein einheitlicher und offener Leistungskatalog (Vorschlag 3) favorisiert, der aber für behinderungsbedingte Bedarfe ausreichend spezifiziert sein sollte.

Die in Vorschlag 2 vorgesehene sprachliche Anpassung an die Situation von Kinder, Jugendlichen und ihren Familien sollte vorgenommen werden.

Das persönliche Budget sollte eher sehr zurückhaltend eingeführt werden. Hier ist in der Kinder- und Jugendhilfe das Wunsch- und Wahlrecht innerhalb des Hilfeplanverfahrens m.E. wesentlich zielführender, von daher bei h) Wunsch- und Wahlrecht auch Vorschlag 1. Das Hilfeplanverfahren sollte wie unter f) im 2. Vorschlag beschrieben weiterentwickelt werden.

Bei i) Früherkennung und Frühförderung Vorschlag 1 als eigenes Leistungssetting im SGB VIII.

Bei j) Übergang in die Eingliederungshilfe wird Vorschlag 1 mit den Ergänzungen in Vorschlag 2 favorisiert, insbesondere die konkrete Festlegung, dass die Übergangsplanung spätestens mit Vollendung des 16. Lebensjahres zu konkretisieren ist. Die Ergänzung in Vorschlag 4 mit einem Rechtsanspruch auf eine Übergangsplanung wird begrüßt, wobei der Rechtsanspruch sich auf die anderen Leistungsträger beziehen muss.

Zu k) Schnittstelle zur Pflege: Vorschlag wird unterstützt.

Zu l) Kostenheranziehung: Es sollte auf jeden Fall ein einheitliches Verfahren geben, daher Vorschlag 1 mit der Ergänzung, dass die an anderer Stelle diskutierte Reduzierung der Kostenheranziehung der Jungen Menschen selber auf z.B. 25% mit eingepflegt wird. Eine gänzliche Abschaffung wird an dieser Stelle nicht unterstützt, da ein geringer Beitrag auch pädagogisch sinnvoll ist. Vorschlag 4 sollte auf keinen Fall angestrebt werden, da er erstens nicht finanzierbar ist und zweitens finanzielle Fehlanreize gesetzt werden würden.

Die Gerichtsbarkeit (m) sollte bei den Verwaltungsgerichten verbleiben.

Für die Umsetzung (n) sollte eigentlich ein fünfjähriger Übergangszeitraum (Vorschlag 1) ausreichend sein.

Die Optionen 3 und 5 sind aus meiner Sicht beim momentanen Stand des fachlichen Diskurses ausgeschlossen und würde die fachliche Entwicklung um Jahre(zehnte) zurückwerfen. Option 4 wäre ein schlechter Kompromiss, aber besser als gar nichts.

TOP 3: Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII an der Schnittstelle zur Schule

Die Vorschläge werden alle unterstützt wobei insbesondere die Vorschläge 2 (Aufnahme der Schulbegleitung in den Leistungskatalog, *hier ist wahrscheinlich Option 2 gemeint*), 3 und 4 (explizite Erwähnung der Möglichkeit der gemeinsamen Leistungserbringung als gleichwertige Möglichkeit sofern der individuelle Bedarf ausreichend gedeckt ist) und Vorschlag 7 (als logische Folge von Option 2 bei TOP 2) besonders hervorzuheben sind. Gemeinsame, übergreifende Empfehlungen von Ländern und Kommunen wären ebenfalls sehr hilfreich.